

**WORTLAUT ZUM
STADTENTWICKLUNGSKONZEPT/
ENTWICKLUNGSPLAN NR. 6.00**

der Stadtgemeinde



–ÄNDERUNGSBESCHLUSS–

Stand: 17.06.2026

INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungsverzeichnis	0
Kurzfassung	1
Präambel und Rechtsgrundlage	5
§ 1 Umfang und Inhalt	5
§ 2 Plangrundlage und Verfasser	5
§ 3 Festlegungen des Stadtentwicklungskonzeptes/ Entwicklungsplanes im eigenen Wirkungsbereich	6
(1) Abgrenzung und Übernahme überörtlicher Festlegungen	6
(2) Räumlich-funktionelle Gliederung – Die örtlichen Funktionen	6
Z.1 Siedlungsschwerpunkte im Rahmen der Örtlichen Raumplanung	6
Z.2 Gebiete mit baulicher Entwicklung inkl. Potenziale und Entwicklungsrichtungen	7
Z.3 Örtliche Vorrangzonen/Eignungszonen	9
Z.4 Geruchszonen	9
Z.5 Siedlungs-/ landschaftsgliedernde Grünraumelemente/ Grünzüge	9
(3) Entwicklungsgrenzen im Entwicklungsplan	9
Z.1 Naturräumliche Entwicklungsgrenzen mit der Ifden. Nr. 1-4	10
Z.2 Siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen mit der Ifde. Nr. 1-7	10
§ 4 Raumbedeutsame Ziele	10
(1) Entwicklungsziele für Sachbereiche	10
Z.1 Naturraum und Umwelt	10
Z.2 Siedlungsraum und Bevölkerung	12
Z.3 Wirtschaft	12
Z.4 Technische Infrastruktur/Gemeinbedarfseinrichtungen/Energie	13
(2) Entwicklungsziele für die einzelnen Ortsteile nach Entwicklungsprioritäten	14
Z.1 Entwicklungspriorität 1: Regionales Zentrum	14
Z.2 Entwicklungspriorität 2: Siedlungsschwerpunkte ohne zentralörtliche Funktion – Örtliche Siedlungsschwerpunkte	14
Z.3 Entwicklungspriorität 3: zusammenhängende kompakte Wohnsiedlungsgebiete/ Siedlungsansätze	16
§ 5 Inkrafttreten/ Ausserkrafttreten	17
Verfahrensblatt	18

Verfasser:

Pumpernig & Partner GmbH

Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung

Mariahilferstraße 20/1/9, 8020 Graz

UID-Nr.: ATU74945438, FB-Nr.: FN519739y, Gerichtsstand: Graz

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz
ABT	Abteilung (des Amtes der Stmk. Landesregierung)
ao	außerordentliche (Revision) beim LVwG
BauG	Baugesetz 1995 (Steiermark)
BBPl	Bebauungsplan
BGBI. Nr.	Bundesgesetzblatt Nummer
bzw.	beziehungsweise
ehem.	ehemalig(e)
EP	Entwicklungsplan
FA	Fachabteilung
FWP	Flächenwidmungsplan
gem	gemäß
gelt.	Geltend
GR	Gemeinderat
GZ	Geschäftszahl
idF	in der Fassung
idgF	in der geltenden Fassung
iSd	im Sinne des/der
iVm	in Verbindung mit
KG	Katastralgemeinde
leg.cit.	legis citate (die zitierte Gesetzesstelle)
LGBl. Nr.	Landesgesetzblatt Nummer (Steiermark)
lfd./lfde.	laufend/laufende
lit.	Litera
LVwG	Landesverwaltungsgericht (Steiermark)
max.	maximal
mind.	mindestens
MIV	motorisierter Individualverkehr
Nr.	Nummer
ÖEK	Örtliches Entwicklungskonzept
ÖEP	Örtlicher Entwicklungsplan
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PZVO	Planzeichenverordnung
REPRO	Regionales Entwicklungsprogramm
RVK	Regionales Verkehrskonzept
SAPRO	Sachprogramm
sh	siehe
STEK	Stadtentwicklungskonzept
Stmk	Steiermärkisch(e)
StROG	Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010
SUP	Strategische Umweltprüfung
Tlf./Teilfl.	Teilfläche (eines Grundstückes)
ua	und andere
u.a.m.	und anderes mehr
u.dgl.	und dergleichen
UEP	Umwelterheblichkeitsprüfung
vd	vertreten durch
vgl.	vergleiche
Z.	Ziffer/Zahl
z.B.	zum Beispiel

KURZFASSUNG

Planungsprozess:

Das Stadtentwicklungskonzept (STEK) ist eine Verordnung des Gemeinderates, bestehend aus einem Entwicklungsplan und einem dazugehörigen Wortlaut, mit Zielen und den angefügten erforderlichen Erläuterungen und Motivenberichten. Diese Verordnung ist gem. StROG 2010 in periodischen Abständen verpflichtend zu überarbeiten, zu revidieren und dabei auch an neue fachliche und rechtliche Erfordernisse anzupassen (Revision).

Das Stadtentwicklungskonzept (STEK) und der Entwicklungsplan (EP) bilden verbindliche Vorgaben für die Ausarbeitung des Flächenwidmungsplanes und der Bebauungspläne der Stadtgemeinde Leoben und werden im Autonomiebereich der Stadtgemeinde erstellt. Sie unterliegen der Genehmigungsverpflichtung durch das Land Steiermark.

Der Flächenwidmungsplan darf nicht im Widerspruch zum Stadtentwicklungskonzept, der Bebauungsplan nicht im Widerspruch zum Stadtentwicklungskonzept und Flächenwidmungsplan stehen.

Im Stadtentwicklungskonzept Nr. 6.00 werden die bereits beschlossenen Entwicklungsziele der bisherigen Festlegungen kritisch analysiert, es werden Entwicklungsvarianten und Chancen geprüft und Trends aufgezeigt, um daraus raumrelevante Strategien, Ziele (und Maßnahmen) für die zukünftige Entwicklung der Gemeinde abzuleiten und festzulegen. Das Entwicklungskonzept soll die Perspektiven der Gemeindeentwicklung und ihre räumlichen Konsequenzen umfassend darstellen und festlegen. Unterschiedliche Nutzungsansprüche an den Raum sollen geregelt werden und nicht zu Konflikten eskalieren.

In Abstimmung mit den Raumordnungsgrundsätzen des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 (LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 165/2024), den Festlegungen des geltenden Landesentwicklungsprogrammes 2009 (LGBl. Nr. 75/2009 idF LGBl. Nr. 37/2012) und des geltenden Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Region Obersteiermark Ost (LGBl. Nr. 89/2016, Rechtskraft: 16.07.2016) wurden deshalb die siedlungs- und kommunalpolitischen Entwicklungsziele der Stadtgemeinde Leoben, ausgehend von den Ergebnissen der Bestandsaufnahme und der -analyse (Stand: 22.04.2025), gemeinsam erarbeitet und nach dem Leitfaden 2.0 „Örtliches Entwicklungskonzept“ des Amtes der Stmk. Landesregierung gegliedert, die aktuellen Änderungen in Bezug auf das Sachreichskonzept (SKE) auf Basis der STEK-Änderung Nr. 5.09 berücksichtigt bzw. sodann durch den Gemeinderat am 05.06.2025 als Auflage-Entwurf in die öffentliche Auflage gebracht.

Die nunmehr getroffenen Festlegungen im Stadtentwicklungskonzept/ Entwicklungsplan Nr. 6.00 der Stadtgemeinde Leoben basieren auf dem geltenden StROG 2010 mit dem langfristigen Planungshorizont von 15 Jahren.

Der Entwicklungsplan wird gem. Planzeichenverordnung 2016 (Quelle: Amt der Stmk. Landesregierung, LGBl. Nr. 80/2016, Rechtskraft mit 01.10.2016) im Maßstab M 1:10.000 für das gesamte Gemeindegebiet dargestellt und werden die darin enthaltenen Festlegungen im Erläuterungsbericht im Detail näher begründet.

Lage im Raum/ Kurzbeschreibung:

Leoben grenzt im Nordwesten an Sankt Peter-Freienstein und Trofaiach, im Nordosten an Proleb, im Osten an Niklasdorf und Bruck an der Mur, im Südosten an Frohnleiten und Übelbach sowie im Westen an Sankt Michael in Obersteiermark. Die Grenze zum Bezirk Bruck-Mürzzuschlag verläuft im Osten entlang der Gemeindegrenze zur Stadtgemeinde Bruck an der Mur sowie die Grenze zum Bezirk Graz-Umgebung im südöstlichen Bereich (Frohnleiten).

Die Stadtgemeinde Leoben ist nach der Landeshauptstadt Graz die zweitgrößte Stadt der Steiermark und liegt im mittleren Murtal, östlich von St. Michael in Obersteiermark und westlich von Bruck an der Mur. Leoben liegt im gleichnamigen Bezirk Leoben, auf einer Seehöhe von 515 bis 1.643 Metern über Adria (Wetterkogel) und bildet das Gemeindegebiet eine Größe von 107,77 km². Mit 02.05.2025 verfügt die Stadtgemeinde Leoben über Einwohner:innen gesamt: 28.259, davon 14.287 männlich, 13.970 weiblich und 2 divers, davon sind Einwohner:innen mit Hauptwohnsitz: 24.586 und Nebenwohnsitz: 3.673, aufgeteilt auf 13.508 Haushalte.

Überörtliche Festlegungen:

Das Stadtzentrum, zugleich Hauptort der Stadtgemeinde Leoben bildet den sog. „Regionaler Siedlungsschwerpunkt“ gem. Regionalem Entwicklungsprogramm Obersteiermark Ost, in Rechtskraft getreten mit 16.07.2016. Eine detaillierte räumliche Abgrenzung findet sich im Wortlaut zum sechsten Stadtentwicklungskonzept und stellt überwiegend eine Fortführung der bisherigen Abgrenzung dar. Änderungen ergeben sich insbesondere durch das Entwicklungsprogramm für den Umgang mit wasserbedingten Naturgefahren und Lawinen in Bezug auf die ersichtlich gemachten violetten Hinweisbereiche sowie die aktuellen Grundlagen zu den vorhandenen Lärmemissionen entlang der Semmering Schnellstraße (S 6) sowie zusätzlich durchgeführter Abstimmungen mit dem zuständigen forsttechnischen Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Steiermark Ost.

Gem. § 3 (Ziele und Maßnahmen für die Teilräume) des geltenden Regionalen Entwicklungsprogrammes für die Region Obersteiermark Ost (LGBl. Nr. 89/2016, Rechtskraft: 16.07.2016) wird das Gemeindegebiet in insgesamt fünf Teilräume unterteilt.

Dies ist insbesondere das „Grünlandgeprägte Bergland“, wobei in diesem Zusammenhang außerhalb von Siedlungsschwerpunkten besondere Einschränkungen gelten: z.B. dürfen lediglich 20 % der bebauten Baulandbereiche neu als unbebautes Bauland ausgewiesen werden. Diese Flächenbeschränkungen sind auch bereits im Rahmen des Entwicklungsplanes zu berücksichtigen und erfolgen daher teilweise Rücknahmen von Potenzialen.

Außerdem liegt im Südwesten des Gemeindegebietes eine Grünzone und ist diese als Überörtliche Vorgabe im Rahmen der Revision des STEK zu berücksichtigen: Grünzonen dienen dem Schutz der Natur- oder Kulturlandschaft und ihrer Faktoren (ökologische Funktion) und/oder der Naherholung (Erholungsfunktion). Darüber hinaus erfüllen sie auch Funktionen des Schutzes von Siedlungsgebieten vor Gefährdungen, wie z.B.: Hochwässer (Schutzfunktion). Als Grünzonen gelten auch Uferstreifen in einer Breite von mindestens 20 m an der Mur und 10 m (im funktional begründeten Einzelfall auch mehr als 10 m) entlang aller anderen natürlich fließenden Gewässern, jeweils gemessen ab der Böschungsoberkante. In diesen Bereichen können in Befolgung des o.g. Entwicklungsprogrammes gegebenenfalls für Baulückenschließungen geringen Ausmaßes

Ausnahmen gewährt werden. Dabei ist die ökologische Funktion des jeweiligen Uferstreifens zu berücksichtigen.

Siedlungsschwerpunkte:

Neben dem Regionalen Siedlungsschwerpunkt Leoben (gem. REPRO) werden die Ortsteile Donawitz, Göß, Hinterberg, Leitendorf-Waasen, Prettschachfeld einschließlich Schladnitzdorf und Mühlthal als örtliche Siedlungsschwerpunkte festgelegt. Alle weiteren Ortsteile erfüllen nicht die Kriterien für die Festlegung eines Örtlichen Siedlungsschwerpunktes, v.a. hinsichtlich der erforderlichen Bedienungsqualität durch den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV).

Bevölkerungsentwicklung:

Aufbauend auf die vorhandenen öffentlich-sozialen und privat-gewerblichen infrastrukturellen Einrichtungen sowie der weiterhin zu erwartenden Bautätigkeit strebt die Stadtgemeinde Leoben eine geordnete und maßvolle Siedlungsentwicklung zur Erhaltung ihrer zentralen Aufgaben und Verpflichtungen gegenüber der Gemeindebevölkerung an. Dabei geht die Stadtgemeinde von einer moderaten, aber steigenden Bevölkerungsentwicklung aus und sieht für den Planungszeitraum bis 2040 einen Bevölkerungszielwert von **rund 25.000 Einwohner:innen** als realistisch an (Stand: 30.04.2025 24.604 Hauptwohnsitze).

Die vorhandenen Wohnbaulandreserven/-potenziale werden unter Berücksichtigung der vorhandenen technischen und sozialen Infrastruktureinrichtungen gem. der im 6. Stadtentwicklungskonzept festgelegten Prioritätenreihung und Entwicklungsgrenzen für eine bedarfsgerechte Nutzung für die kommenden 15 Jahre festgeschrieben.

Bezüglich des abzuschätzenden Baulandbedarfes wird auf die überwiegend innerhalb der festgelegten Potenziale bereits festgelegten Baulandflächen bzw. teilweise aufeinanderfolgende Nutzung für Baugebiete für Wohnnutzung sowie die noch unbebauten Potenziale für Industrie, Gewerbe hingewiesen. Somit sind in der Stadtgemeinde Leoben nur geringe Erweiterungsmöglichkeiten gegeben und liegt daher die Priorität auf der Nachverdichtung der bestehenden Siedlungsstruktur iVm den durchgeführten Änderungen der Gebiete mit baulicher Entwicklung aufgrund der festzulegenden Zentrumszonen.

Strategische Umweltprüfung:

Alle Änderungen gegenüber dem bisherigen Entwicklungsplan Nr. 5.00 idgF werden in der sog. Differenzliste angeführt und einer Strategischen Umweltprüfung unterzogen. Dem Stadtentwicklungskonzept Nr. 6.00 liegt auch ein Differenzplan bei.

Die Festlegungen im STEK/EP Nr. 6.00 werden entsprechend der Richtlinie „SUP in der Örtlichen Raumplanung“ (herausgegeben von der ehem. FA 13B) auf ihre möglichen Umweltauswirkungen im Sinne der Bestimmungen des § 4 (Umweltprüfung) StROG 2010 analysiert und beurteilt. Die Änderungen gegenüber dem 5. Stadtentwicklungskonzept/ Entwicklungsplan haben nach erfolgter Prüfung und erforderlicher Umwelterheblichkeitsprüfung für die einzelnen Änderungsbereiche **keine** negativen Auswirkungen ergeben.

Weiters wird festgehalten, dass das Gemeindegebiet von Leoben innerhalb des Geltungsbereiches der **Alpenkonvention** zu liegen kommt. Die Ziele der Alpenkonvention werden eingehalten.

Es findet sich auch ein Windkraftausschlussbereich gem. Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie, LGBl. Nr. 72/2013 idF LGBl. Nr. 91/2019.

Es erfolgt außerdem die Ersichtlichmachung der geltenden Einzelstandortverordnung im Bereich des Einkaufszentrums LCS.

Sachbereichskonzept Energie (SKE):

Das Sachbereichskonzept Energie gem. § 21 (3) Z. 4a iVm § 22 (8) StROG 2010 (in der Folge kurz „SKE“ genannt) der Stadtgemeinde Leoben stellt mit der zugehörigen zeichnerischen Darstellung zu Solar- und PV-Freiflächen vom 28.02.2025, (GZ: 066FG24) einen Teil des Erläuterungsberichtes des Stadtentwicklungskonzeptes Nr. 6.00 dar.

In Abstimmung mit den geltenden Raumordnungsgrundsätzen (insbes. § 3 (2) Z.2 lit. h und i) StROG 2010 sowie den Bestimmungen des § 22 (5) iVm (8) des StROG 2010 werden die im Wortlaut gelisteten Ziele zur Energieraumplanung für die Stadtgemeinde Leoben kurz-, mittel- bis langfristig (15 Jahre) neu festgelegt und in das Stadtentwicklungskonzept Nr. 6.00 übernommen.

Eine Änderung des Stadtentwicklungskonzeptes/ Entwicklungsplanes Nr. 6.00 der Stadtgemeinde Leoben bedingt den Nachweis wesentlich geänderter Planungsvoraussetzungen (§ 42 (8a) StROG 2010). Ein Verfahren zur Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes darf innerhalb einer Frist von 2 Jahren ab Rechtskraft dieser Revision jedoch nicht eingeleitet werden. Davon ausgenommen sind Anpassungen an überörtliche Vorgaben, die Erstellung eines Sachbereichskonzeptes Energie, die Erlassung eines räumlichen Leitbildes sowie Änderungen, die aufgrund einer im ausschließlichen öffentlichen Interesse gelegenen Betriebsansiedelung oder zur Errichtung von öffentlichen Einrichtungen und Anlagen erforderlich sind.

Leoben, am 25.06.2026

Für den Gemeinderat, der Bürgermeister
Kurt Wallner

VERORDNUNG DER STADTGEMEINDE LEOBEN

STADTENTWICKLUNGSKONZEPT/ ENTWICKLUNGSPLAN NR. 6.00

PRÄAMBEL UND RECHTSGRUNDLAGE

„VERORDNUNG ÜBER DAS VOM GEMEINDERAT DER STADTGEMEINDE LEOBEN GEM. § 24 IVM § 42 STROG 2010, LGBL. NR. 49/2010 IDF LGBL. NR. 165/2024 AM 10.12.2025 UND 25.06.2026 (ÄNDERUNGSBESCHLUSS) BESCHLOSSENE STADTENTWICKLUNGSKONZEPT NR. 6.00 MIT DEM ENTWICKLUNGSPLAN NR. 6.00 DER STADTGEMEINDE LEOBEN. DIE ÖFFENTLICHE AUFLAGE DES STADTENTWICKLUNGSKONZEPTES NR. 6.00 FAND IN DER ZEIT VON 11.06.2025 BIS 06.08.2025 STATT.

DIE RECHTLICH VERPFLICHTENDE ÖFFENTLICHE VERSAMMLUNG (GEMÄSS § 24 (5) STROG 2010) FAND AM 03.07.2025 UM 16:00 UHR IM GEMEINDERATSSITZUNGSSAAL IM RATHAUS STATT.“

Erläuternde Textpassagen werden in kursivem Schriftbild dargestellt.

§ 1

UMFANG UND INHALT

- (1) Das Stadtentwicklungskonzept (in der Folge kurz „STEK“ genannt) Nr. 6.00 der Stadtgemeinde Leoben besteht aus dem Verordnungswortlaut und dem Örtlichen Entwicklungsplan (in der Folge kurz „EP“ genannt, GZ: 058FR25 mit Stand vom 17. 06.2026 der Pumpernig & Partner GmbH) im Maßstab 1:10.000 als integrierendes Planwerk (GZ: 058FR25, Stand: 17.06.2026) sowie dem Deckplan „Beschränkungen“ (GZ: 058FR25, Stand: 17.06.2026). Der Verordnung ist ein zugehöriger Erläuterungsbericht (GZ: 058FR25) angefügt.
- (2) Es werden die im Wortlaut gelisteten Entwicklungsziele für die Stadtgemeinde Leoben kurz-, mittel- bis langfristig (15 Jahre) gem. den Bestimmungen der § 24 und § 42 StROG 2010 in Abstimmung mit dem Leitfaden „Das Örtliche Entwicklungskonzept Leitfaden 2.0“ neu festgelegt.

§ 2

PLANGRUNDLAGE UND VERFASSER

Der von der Pumpernig & Partner GmbH erstellte Örtliche Entwicklungsplan Nr. 6.00 (GZ: 058FR25, Stand der Ausfertigung: 17.06.2026) basiert auf schwarz-weißen, entzerrten Orthofotos (Quelle: LBD-GIS Steiermark, sowie auf Nachträgen aufgrund der durchgeführten Bestandsaufnahme/-analyse) und ist integrierender Bestandteil des Stadtentwicklungskonzeptes Nr. 6.00 der Stadtgemeinde Leoben.

§ 3

FESTLEGUNGEN DES STADTENTWICKLUNGSKONZEPTE/ ENTWICKLUNGSPLANES IM EIGENEN WIRKUNGSBEREICH

(1) Abgrenzung und Übernahme überörtlicher Festlegungen

- Z.1 Das Regionale Zentrum Leoben bzw. der überörtliche Siedlungsschwerpunkt (Symbol: großer Stern) gem. Regionalem Entwicklungsprogramm Obersteiermark Ost¹ (LGBl. Nr. 89/2016), in der Folge kurz „REPRO“, bilden vorwiegend das Stadtzentrum inkl. des Ortsteils Judendorf, begrenzt durch die Mur und die Landesstraße B 116 (Kärtner Straße) sowie im Nordosten durch die Landesstraße L 122 (Proleber Straße)
- Z.2 *Gem. REPRO ist im Südwesten des Gemeindegebietes eine Grünzone ersichtlich gemacht. Zusätzlich sind für den Hauptsiedlungsraum Bereiche mit innerstädtischer Bedienungsqualität im öffentlichen Personennahverkehr sowie Bereiche entlang der Hauptlinien des öffentlichen Personennahverkehrs als Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung ersichtlich gemacht und werden durch die örtliche Raumplanung im Rahmen der Verordnung konkret abgegrenzt.*

(2) Räumlich-funktionelle Gliederung – Die örtlichen Funktionen

Z.1 Siedlungsschwerpunkte im Rahmen der Örtlichen Raumplanung²

Die Örtlichen Siedlungsschwerpunkte (Symbol: S mit Kreis) Prettachfeld einschließlich Schladnitzdorf, Donawitz, Göß, Hinterberg, Leitendorf-Waasen und Mühlthal werden untenstehend näher beschrieben und räumlich-funktionell wie folgt abgegrenzt und festgelegt:

- a) Der Örtliche Siedlungsschwerpunkt „Prettachfeld einschließlich Schladnitzdorf“ (Symbol: S mit Kreis) umfasst den zusammenhängenden Siedlungsraum südlich der Mur, überwiegend nördlich der Semmering Schnellstraße (S 6) bis zum Örtlichen Siedlungsschwerpunkt Göß und schließt den historisch tradierten Ortsteil Schladnitzdorf, südlich bis zum Rückhaltebecken des Schladnitzbachs, begrenzt durch die vorhandenen Waldflächen im Westen und Osten, mit ein.
- b) Der Örtliche Siedlungsschwerpunkt „Donawitz“ (Symbol: S mit Kreis) umfasst den zusammenhängenden Siedlungsbereich zwischen der Gemeindegrenze im Nordwesten und Norden sowie entlang der Richtung Südosten verlaufenden Gemeindestraße bis zur Kreuzung der Landesstraße B 115a mit der Bahnstrecke Leoben – Donawitz, fortführend südlich entlang der vorhandenen Waldflächen

¹ 89. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Juli 2016, mit der das regionale Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Obersteiermark Ost erlassen wird, ausgegeben am 15.07.2016, Rechtskraft mit 16.07.2016.

² Siedlungsschwerpunkt: weiter entwickelbare Schwerpunktbereiche der Siedlungsentwicklung, die eine entsprechende Verdichtung, Nutzungsdurchmischung und Versorgung mit öffentlichen Einrichtungen und/oder privatgewerblichen Versorgungseinrichtungen aufweisen. Siedlungsschwerpunkte bündeln die Entwicklung im Hinblick auf einen sparsamen Umgang mit der Ressource Boden, tragen zur Minimierung der Kosten für technische und soziale Infrastruktur bei und begünstigen den Ausbau bzw. die Aufrechterhaltung des bestehenden öffentlichen Personennahverkehrs; Siedlungsschwerpunkte aus überörtlicher Sicht sind im Regionalplan festgelegte Vorrangzonen der Siedlungsentwicklung (im Regelfall der kompakte Hauptort mit allen öffentlichen Verwaltungseinrichtungen). Siedlungsschwerpunkte aus örtlicher Sicht können zusätzlich im Rahmen des örtlichen Entwicklungskonzeptes durch die Gemeinde festgelegt werden.

und dem Wohnsiedlungsbereich „Im Tal“ in Richtung Nordwesten bis zur Gemeindegrenze der Gemeinde St. Peter-Freienstein.

- c) Der Örtliche Siedlungsschwerpunkt „Göß“ (Symbol: S mit Kreis) umfasst den zusammenhängenden Siedlungsraum östlich bzw. südlich der Mur bis zur Semmering Schnellstraße (S6), im Westen bis zur Einmündung in die Landesstraße L 101 sowie im Norden bis zum Kalvarienberg.
- d) Der Örtliche Siedlungsschwerpunkt „Hinterberg“ (Symbol: S mit Kreis) umfasst den zusammenhängenden Siedlungsraum nördlich der Mur entlang der Landesstraße B 116 bis zum öffentlichen Gewässer Mur, im Norden bzw. Nordwesten begrenzt durch den Galgenberg bzw. die Schillerhöhe und im Osten durch den Häuselberg.
- e) Der Örtliche Siedlungsschwerpunkt „Leitendorf-Waasen“ (Symbol: S mit Kreis) umfasst den zusammenhängenden Siedlungsraum nördlich bzw. westlich der Mur bis zur Landesstraße B 116 bzw. B 115a im Norden bzw. bis zur Kreuzung der Landesstraße B 115a mit der Bahnstrecke Leoben – Donawitz im Nordwesten, weiter bis zum Häuselberg im Südwesten.
- f) Der Örtliche Siedlungsschwerpunkt „Mühltal“ (Symbol: S mit Kreis) umfasst den zusammenhängenden Siedlungsraum des Stadtteils Lerchenfeld/Mühltal, östlich bzw. südlich der Mur bis zur Gemeindegrenze im Osten, nördlich der Semmering Schnellstraße (S 6) bis zur Bahnstrecke der ÖBB sowie südlich bis zum Kalvarienberg.

Z.2 Gebiete mit baulicher Entwicklung³ inkl. Potenziale und Entwicklungsrichtungen

Die Abgrenzung zwischen Gebieten unterschiedlicher baulicher Entwicklung gem. geltender Planzeichenverordnung 2016 – Anlage 1 (LGBl. Nr. 80/2016, Rechtskraft mit 01.10.2016, in der Folge kurz „PZVO 2016“⁴) im Entwicklungsplan ist unter Befolgung der nachfolgenden Zielsetzungen dieser Verordnung im Flächenwidmungsplan zu konkretisieren. Dabei sind Abweichungen in der Größenordnung einer ortsüblichen Einfamilienwohnhaus-Bauplatztiefe (max. 30-40 m) zulässig, sofern kein Widerspruch zu den festgelegten Vorrangzonen entsteht, und die Abgrenzung nicht klar nachvollziehbaren Strukturlinien wie Straßen, Gewässern und Hangkanten folgt.

- a. Wohnen (orange Farbgebung gem. PZVO 2016)
ausschließlich zulässige Festlegungen im Flächenwidmungsplan sind Bauland – Allgemeine Wohngebiete, Reine Wohngebiete, Verkehrsflächen und die

³ Bezeichnungen in Anlehnung an die geltende Planzeichenverordnung (LGBl. Nr. 80/2016).

⁴ 80. Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 07.07.2016, mit der die Form, der Maßstab und die Verwendung von Planzeichen für die zeichnerische Darstellung von Plänen der örtlichen Raumplanung geregelt werden (Planzeichenverordnung 2016).

Wohnfunktion künftig ergänzende Sondernutzungen im Freiland kleiner 3.000 m² (insbesondere Spielplätze, private wie öffentliche Parkanlagen).

- b. Zentrum (rote Farbgebung gem. PZVO 2016)
ausschließlich zulässige Festlegungen im Flächenwidmungsplan sind Bauland – Kerngebiete und Einkaufszentren, die erforderlichen Verkehrsflächen und ergänzende Sondernutzungen im Freiland kleiner 3.000 m² (insbesondere Spielplätze, private wie öffentliche Parkanlagen).
- c. Industrie, Gewerbe (violette Farbgebung gem. PZVO 2016)
ausschließlich zulässige Festlegungen im Flächenwidmungsplan sind Bauland – Gewerbegebiete und Industriegebiete 1, Verkehrsflächen und ergänzende Sondernutzungen im Freiland kleiner 3.000 m² (insbesondere Energieversorgungsanlagen).
- d. Einkaufszentren (rosa Farbgebung gem. PZVO 2016)
ausschließlich zulässige Festlegungen im Flächenwidmungsplan sind Gebiete für Bauland – Einkaufszentren 1 und 2 und deren zugehörige Verkehrsflächen.
- e. Landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete (braune Farbgebung gem. PZVO 2016)
ausschließlich zulässige Festlegungen im Flächenwidmungsplan sind Bauland – Dorfgebiet, Verkehrsflächen und ergänzende Sondernutzungen im Freiland kleiner 3.000 m² (insbesondere Spielplätze, Erwerbsgärtnereien).
- f. Tourismus, Ferienwohnen (magenta Farbgebung gem. PZVO 2016: e=nur Erholungsgebiet, ez=Erholungsgebiet und Zweitwohnsitzgebiet, z=nur Zweitwohnsitzgebiet)
ausschließlich zulässige Festlegungen im Flächenwidmungsplan sind Bauland – Kurgebiete, Erholungsgebiete und Zweitwohnsitzgebiete sowie ergänzende Sondernutzungen im Freiland kleiner 3.000 m² (insbesondere Spielplätze, Erholungsflächen, private wie öffentliche Parkanlagen) und Verkehrsflächen.
- g. Bereiche mit 2 Funktionen (Schraffur in der Farbe der jeweiligen Nutzung gem. PZVO 2016)
Im Flächenwidmungsplan sind ausschließlich die jeweiligen Nutzungen gemäß den beiden definierten Funktionen gemäß § 3 Abs 2 Z.2 (Gebiete mit baulicher Entwicklung) bzw. Z.3 (Örtliche Vorrangzonen/Eignungszonen) sowie Verkehrsflächen zulässig.
- h. Ausschlussbereiche für Einkaufszentren (ea)
Zur Stärkung des Stadtzentrums sowie Betriebsstandortsicherung der bestehenden Einkaufszentren werden in den jeweiligen Siedlungsschwerpunkten Ausschlussbereiche für Einkaufszentren festgelegt und somit die Errichtung von Einkaufszentren gem. Planwerk (Entwicklungsplan) ausgeschlossen.

- i. Entwicklungsrichtungen (Darstellung über Pfeile, Farbe jeweils nach Gebiet mit baulicher Entwicklung gem. PZVO 2016) dienen der Darstellung der einzuhaltenden Entwicklungs-richtung von innen nach außen (Raumordnungsgrundsatz).

Z.3 Örtliche Vorrangzonen/Eignungszonen

- a. Örtliche Vorrangzonen/Eignungszonen (grün und braun schraffierte Bereiche größer als 3.000 m² gem. PZVO 2016) ausschließlich zulässige Festlegungen im Flächenwidmungsplan sind Sondernutzungen im Freiland.
- b. Örtliche Vorrangzonen/Eignungszonen für Verkehr (gelb schraffierte Bereiche größer als 3.000 m² gem. PVZO 2016) ausschließlich zulässige Festlegungen im Flächenwidmungsplan sind Verkehrsflächen.

Z.4 Geruchszonen

Außerhalb von bestehenden Siedlungsgebieten werden Flächen ohne Ausweisung von Geruchszonen (kGERU) gem. § 22 (6) Z.1 StROG 2010 mit strichlierter schwarzer Linie mit Schraffurband (gem. PZVO 2016) im Planwerk festgelegt.

Z.5 Siedlungs-/ landschaftsgliedernde Grünraumelemente/ Grünzüge (hellgrüne Balken gem. PZVO 2016)

Diese dienen der Erhaltung von ökologisch bedeutenden Gebieten (z.B. Pufferbereich zwischen Wohngebiet und Deponie) und sind von Gebieten baulicher Entwicklung sowie örtlichen Vorrangzonen/Eignungszonen langfristig freizuhalten. Des Weiteren dienen sie der Abgrenzung zwischen unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten. Sie werden aus Gründen des Ortsbildes, zur Freiraumerhaltung und (allenfalls) als Puffer zu landwirtschaftlichen Nutzungen festgelegt und sind im Flächenwidmungsplan als Freiland auszuweisen, ausgenommen bereits festgelegte örtliche Vorrangzonen/Eignungszonen.

(3) Entwicklungsgrenzen im Entwicklungsplan

Zur Begrenzung von Gebieten baulicher Entwicklung nach außen werden nachfolgende Entwicklungsgrenzen gem. Planzeichenverordnung 2016 festgelegt und im Entwicklungsplan Nr. 6.00 dargestellt:

	Siedlungspolitisch absolut
	Siedlungspolitisch relativ
	Naturräumlich absolut
	Naturräumlich relativ

Z.1 Naturräumliche Entwicklungsgrenzen mit der lfd. Nr. 1-4

- a) Absolute naturräumliche Entwicklungsgrenzen (durchgehende grüne Linie mit lfd. Nr.) sind nicht zu überschreitende Grenzen, die aufgrund von naturräumlichen Gegebenheiten festgelegt werden. Abänderungen über Änderungsverfahren sind ausschließlich dann zulässig, wenn gemäß § 42 Abs 8 StROG 2010 nachweislich geänderte Planungsvoraussetzungen ableitbar und die damit verbundenen Änderungen der Festlegungen (Entwicklungsgrenzen und Gebiete mit baulicher Entwicklung hinsichtlich Ausmaß und Art) als zulässig zu erachten sind.
- b) Relative naturräumliche Entwicklungsgrenzen (strichlierte grüne Linie mit lfd. Nr.) dürfen nur unter Berücksichtigung des Raumordnungszieles „Siedlungsentwicklung von innen nach außen“, der Einhaltung von Abstandsbereichen zu Gewässern, Wäldern oder landschaftsbildprägenden Elementen, um max. eine ortübliche Bauplatztiefe von max. 30 m bis 40 m nach dem Nachweis geänderter Planungs-voraussetzungen überschritten werden.

Z.2 Siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen mit der lfd. Nr. 1-7

- a) Absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen (durchgehende rote Linie mit lfd. Nr.) sind langfristig nicht zu überschreitende äußere Grenzen, die aufgrund von siedlungspolitischen Entscheidungen festgelegt werden. Abänderungen über Änderungsverfahren sind nur dann zulässig, wenn gemäß § 42 Abs 8 StROG 2010 nachweislich geänderte Planungsvoraussetzungen vorliegen und die damit verbundenen Änderungen der Festlegungen (Entwicklungsgrenzen und Gebiete mit baulicher Entwicklung hinsichtlich Ausmaß und Art) als zulässig zu erachten sind.
- b) Relative siedlungspolitische Entwicklungsgrenzen (strichlierte rote Linie mit lfd. Nr.) sind Grenzen, bei denen Überschreitungen bei gegebener Kriterienerfüllung (keine Nutzungskollisionen zu erwarten, Entwicklung von innen nach außen), ohne Änderung des Entwicklungskonzeptes/ Entwicklungsplanes Nr. 6.00 im Ausmaß einer ortsüblichen Bauplatztiefe von max. 30 m bis 40 m zulässig sind.

§ 4

RAUMBEDEUTSAME ZIELE

(1) Entwicklungsziele für Sachbereiche⁵

Die sachbereichsbezogenen Ziele stellen ein generelles Bekenntnis der Stadtgemeinde Leoben zur qualitätsvollen und auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Gemeindeentwicklung dar und sind diese im Einzelfall gegeneinander abzuwägen.

Z.1 Naturraum und Umwelt

- a) Sicherung bzw. weitestgehende Erhaltung der bestehenden Grünflächen-ausstattung in den einzelnen Wohnsiedlungsgebieten, Berücksichtigung

⁵ Bezüglich der einzelnen Zielsetzungen wird auf die erfolgte Grundlagenerhebung sowie die raumordnungsfachliche Beurteilung zu den einzelnen Sachbereichen im Erläuterungsbericht unter Kapitel 3 verwiesen.

- ausreichender Grünräume (z.B. auch zur Abschirmwirkung zwischen konkurrierenden Nutzungen).
- b) Weitestgehende Freihaltung der Waldränder vor weiterer Bebauung und Erhaltung der das Landschaftsbild prägenden Elemente, der Grün- und Freiflächen (z.B. Uferbegleitgehölze, Biotopverbund), sowie Sicherung siedlungsnaher Erholungsflächen.
 - c) Sicherstellung des Schutzes des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes (z.B. bei exponierten Kuppen- und Hanglagen) sowie der bestehenden für das Landschaftsbild charakteristischen Siedlungsstrukturen (z.B. geschlossene Siedlungsräume).
 - d) Berücksichtigung der vorhandenen Lärmsituationen im Stadtgebiet bei allen zukünftigen Siedlungsentwicklungen.
 - e) *Weitere Intensivierung des ÖPNV zur Reduktion der Treibhausgase (THG).*
 - f) *Modernisierung des kommunalen Fuhrparks auf CO₂-freie bzw. -arme Fahrzeuge sowie Errichtung weiterer E-Ladestationen.*

Folgende Zielsetzungen zur Gestaltung und Ausführung von PV- und Solarfreiflächenanlagen sollen in den nachfolgenden Verordnungen nach dem StROG 2010 nach Maßgabe der konkreten örtlichen Verhältnisse berücksichtigt werden.

- g) Bei Photovoltaik- und Solarfreiflächenanlagen soll für Gebiete mit baulicher Entwicklung eine Eingrünung in Abstimmung mit den örtlichen Gegebenheiten durchgeführt und dauerhaft erhalten werden. Ausfälle sollen durch Nachpflanzungen entsprechender Qualität ersetzt werden. Grenzen PV-Freiflächenanlagen direkt an Waldbestand an bzw. befinden sich in unmittelbarer, räumlicher Nähe zu bereits bestehenden Strukturelementen (Hecken, Baumreihen, solitären Büschen und Bäumen) kann, je nach den örtlichen Gegebenheiten, von einer zusätzlichen Bepflanzung abgesehen werden.
- h) Von den Modultischunterkanten sämtlicher PV- und Solarfreiflächenanlagen zum Boden sollen zur Ermöglichung einer durchgehenden Vegetation und Weidemöglichkeit ein auf die künftige Nutzung abgestimmter Abstand eingehalten werden. Bei den Paneelen ist die Verwendung von reflexionsarmen Oberflächen anzustreben.
- i) Etwaig erforderliche Einfriedungen um Photovoltaik- und Solarfreiflächenanlagen sollen licht- und luftdurchlässig ausgeführt und grundsätzlich an der Innenseite der Bepflanzungsstreifen errichtet werden. Der Einsatz von Stacheldraht soll hintangehalten werden. Die Unterkante der Einfriedungen soll für die Durchlässigkeit von Kleinsäugern und Amphibien, je nach den örtlichen Gegebenheiten iVm der vorhandenen Fauna, hochgestellt werden. Bei einer Doppelnutzung als Gemüse-/Obstplantage u.dgl. im Rahmen der landwirtschaftlichen Urproduktion kann von der Hochstellung der Einfriedung zur zusätzlichen Abschottung als Kulturschutzzaun Abstand genommen werden. Entlang der etwaig erforderlichen Einfriedungen sollen innen (zu den PV-Modulen) und außen (zu den Bepflanzungen) Randflächen in Abstimmung mit der künftigen

Nutzung iVm den örtlichen Gegebenheiten von der Errichtung einer o.a. Anlagen freigehalten werden.

- j) Nach Aufgabe der Nutzung von Photovoltaik- und Solarfreiflächenanlagen soll eine Nachnutzung dieser hochwertigen Standorte bzw. ein Rückbau der Anlagen unter Betrachtung des Orts- und Landschaftsbildes sowie des sparsamen Flächenverbrauchs iVm einem sparsamen Umgang mit der Ressource Boden erfolgen. Als zusätzliches Ziel wird hierzu aufgenommen, dass die Stadtgemeinde privatwirtschaftliche Verträge zur Nachnutzung und Abtrag der Anlagen mit den Grundstückseigentümern: innen abschließt.

Z.2 Siedlungsraum und Bevölkerung

- a) Sicherung einer ausreichenden Besiedelungsdichte in den einzelnen Ortsteilen zur besseren Ausnutzung von bestehenden Infrastruktureinrichtungen.
- b) In Abhängigkeit vom Bevölkerungszielwert Schaffung von zusätzlichen Arbeitsplätzen für die Wohnbevölkerung im kommenden Planungszeitraum durch bedarfsorientierte Festlegung von Entwicklungspotenzialen für die einzelnen Gebiete mit baulicher Entwicklung.
- c) Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen für eine geordnete Weiterentwicklung der vorhandenen Siedlungsstruktur iVm der Erhaltung der Altstadtstruktur.
- d) Nachverdichtung in Bereichen mit guter ÖV-Erschließung zur Erreichung „kurzer Wege“ und Einsparung des Individualverkehrs – zur Reduzierung des Energie- und CO₂-Verbrauches durch Mobilität vorzugsweise innerhalb der Standorträume für energiesparende Mobilität.
- e) *Erweiterung des bestehenden Fern- und Nahwärmenetzes unter Berücksichtigung der festgelegten Entwicklungspotenziale.*
- f) *PV-Anlagen auf/an Gebäuden innerhalb des Gemeindegebietes von Leoben iSd des EAG vom Juli 2021 sollen forciert werden.*
- g) Weiters soll für PV- und Solarfreiflächenanlagen größer als die jeweils geltenden Bestimmungen für Festlegung von Vorrangzonen/Eignungszonen, insbesondere die langfristige Sicherung der hochwertigen und zusammenhängenden land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, die Erhaltung der Erholungsfunktionen sowie die Erhaltung und langfristige Sicherung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes Beachtung finden.

Z.3 Wirtschaft

- a) Bedarfsorientierte Baulandausweisung, vor allem unter dem Aspekt der langfristigen Erhaltung von landwirtschaftlichen Betrieben.
- b) Sicherung bestehender, industriell-gewerblicher Betriebsstandorte mit hoher Standortgunst und deren allfälligen Erweiterungsmöglichkeiten.
- c) *Sicherung der bestehenden Handels- und Dienstleistungseinrichtungen.*

- d) *Erhaltung und Förderung von traditionellen Fachbetrieben und Handwerken im Hinblick auf die kleinräumige Vermischung von miteinander verträglichen Nutzungen im Stadtgebiet.*
- e) *Standortfindung für kleinere, dezentrale Fern- und Nahwärmenetze.*

Z.4 Technische Infrastruktur/Gemeinbedarfseinrichtungen/Energie

- a) *Langfristige Sicherung der erforderlichen und dem jeweiligen Bedarf entsprechenden Grünflächen (z.B. Sportanlagen) in den einzelnen Wohnsiedlungsgebieten sowie von geeigneten Flächen für Energieversorgungsanlagen (z.B. Photovoltaik).*
- b) *Weitere Unterstützung und Förderung des sozialen Gemeinschaftslebens und des Vereinswesens sowie Verbesserung der Lebenssituation.*
- c) *Forcierung und Ausbau der Rad- und Fußwege, Anbindung an bestehende regionale Radwege sowie deren Berücksichtigung bei künftigen Planungen.*
- d) *Die erforderlichen Nebenanlagen (Trafostationen, Wechselrichter u.dgl.) sollen bei Photovoltaik- und Solarfreiflächenanlagen flächensparend und in landschaftsangepasster Bauweise ausschließlich außerhalb von 100-jährigen Hochwassergefährdungsbereichen (HW100) und Roten Wildbachgefahrenzonen, jedoch innerhalb der Örtlichen Vorrang-/Eignungszone, errichtet werden.*
- e) *Niederschlags- und Hangwässer sollen bei Photovoltaik- und Solarfreiflächenanlagen nach einem fachkundigen Gesamtkonzept vor Ort gesammelt und geordnet zur Versickerung gebracht bzw. abgeleitet werden.*
- f) *Die erforderlichen Fahrwege innerhalb der Anlage sollen bei Photovoltaik- und Solarfreiflächenanlagen flächenschonend und nicht versiegelt (d.h. nicht wasserundurchlässig), jeweils in Abstimmung mit der künftigen Nutzung, ausgeführt werden.*
- g) *Die Ausweisung von Vorrangzonen/Eignungszonen sowie Sondernutzungen für Photovoltaik- und Solaranlagen soll demnach prioritär auf versiegelten, vorbelasteten Flächen wie z.B. Parkplätzen, Verkehrsflächen und Deponiestandorten oder in Kombination sowie im unmittelbaren Anschluss an industriell – gewerbliche Nutzungen, Infrastrukturanlagen wie z.B. Kläranlagen, Altstoffsammelzentren oder als planmäßige Erweiterung bestehender Photovoltaik- und Solarfreiflächenanlagen erfolgen. Innerhalb von Gebieten mit baulicher Entwicklung soll dies nur untergeordnet in Abstimmung mit der bestehenden Siedlungsstruktur erfolgen.*

(2) Entwicklungsziele für die einzelnen Ortsteile nach Entwicklungsprioritäten

Die Klassifizierung der einzelnen Ortsteile nach Entwicklungsprioritäten stellt keine zeitliche Reihung dar, sondern erfolgt zur qualitativen und quantitativen Zuteilung einer geordneten und zielgerichteten Baulandentwicklung.

Z.1 Entwicklungspriorität 1: Regionales Zentrum**Stadtzentrum Leoben (Hauptort):**

Stärkung der zentralörtlichen Funktion im Gemeindegebiet als Sitz von öffentlicher Verwaltung, Handel und Dienstleistungen sowie Gewerbe und Wohnen mit zugehörigen Freizeit- und Erholungseinrichtungen durch Sicherung von geeigneten Entwicklungspotenzialen für die jeweiligen Gebiete mit baulicher Entwicklung einschließlich zugehöriger örtlicher Vorrangzonen/Eignungszonen.

Z.2 Entwicklungspriorität 2: Siedlungsschwerpunkte ohne zentralörtliche Funktion – Örtliche Siedlungsschwerpunkte**a) „Donawitz“:**

1. Erhaltung der bestehenden bandartigen Siedlungsstruktur entlang des Vordernberger Baches/ Kerpelystraße/ Pestalozzistraße durch planmäßige Nachverdichtung nach innen sowie Bedachtnahme auf die bestehenden unterschiedlichen Nutzungen (Wohnen/Gewerbe) durch eine auf die jeweilige Gebietstypizität abgestimmte Festlegung von Gebieten mit baulicher Entwicklung einschließlich künftig beabsichtigter Nutzungen/Funktionen.
2. Erhaltung und bedarfsorientierte Weiterentwicklung der bestehenden Siedlungsstrukturen unter Berücksichtigung der ersichtlich gemachten Hochwasserabflussgebiete des Vordernberger Baches.

b) „Göß“:

1. Erhaltung bzw. planmäßige Nachverdichtung der dafür geeigneten Wohnsiedlungsstruktur unter Berücksichtigung der geplanten Lärmschutzmaßnahmen entlang der Semmering Schnellstraße (S6) und der vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtungen (Kanal, Wasser, Strom).
2. Erhaltung und bedarfsorientierte Weiterentwicklung des zum Teil in Gemengelage befindlichen Ortsteiles unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Nutzungen (Industrie und Gewerbe, Wohnen, Versorgung, Erholung/ Freizeit).

c) „Hinterberg“:

1. Bedachtnahme auf die bestehenden unterschiedlichen Nutzungen (Vermeidung von Nutzungskonflikten) und Erhaltung bzw. Sicherung dieser unterschiedlichen Siedlungsstrukturen durch eine auf die jeweilige Gebietstypizität abgestimmte Festlegung von Gebieten mit baulicher

Entwicklung unter Berücksichtigung der vereinzelt bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe (Bereiche mit zwei Funktionen).

2. Nachnutzung der ehem. Bahnstrecke Leoben Hinterberg für Erholungs- und Sportzwecke sowie als Geh- und Radweg zur Verbesserung des Wohnsiedlungsgebietes mit innerstädtischer Bedienungsqualität.

d) „Mühltal“:

1. Erhaltung bzw. planmäßige Nachverdichtung der dafür geeigneten Wohnsiedlungsstruktur (ehem. Kasernengelände) nördlich der Semmering Schnellstraße (S 6) sowie Stärkung des sog. „Stadtteilnebenzentrums“ durch eine Erhöhung der Nutzungsdurchmischung unter Bedachtnahme auf die bestehende Siedlungsstruktur.
2. Bedarfsorientierte Weiterentwicklung des Dienstleistungs- und Gewerbestandortes unter Ausschluss von insbesondere Einkaufszentren 1, vor allem entlang der bestehenden Nordtangente (L 122), unter Berücksichtigung der vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtungen (Kanal, Wasser, Strom).

e) „Prettachfeld einschließlich Schladnitzdorf“:

1. Berücksichtigung der derzeit bestehenden unterschiedlichen Nutzungen (Wohnen, Landwirtschaft, Gewerbe) durch eine auf die teilweise historisch tradierte Siedlungsstruktur abgestimmte Festlegung von Gebieten mit baulicher Entwicklung.
2. Sicherstellung einer auf die örtlichen Gegebenheiten und die geänderten Wildbachgefahrenzonen des Schladnitzbaches abgestimmte Siedlungsentwicklung durch Festlegung von Entwicklungspotenzialen.

f) „Leitendorf-Waasen“:

1. Erhaltung bzw. planmäßige Nachverdichtung der dafür geeigneten Wohnsiedlungsstruktur unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen iVm bundesgesetzlichen Bestimmungen sowie durch eine Erhöhung der Nutzungsdurchmischung unter Bedachtnahme auf die unterschiedliche Siedlungsstruktur.
2. Bedarfsorientierte Weiterentwicklung des Dienstleistungs- und Gewerbestandortes bei Beibehaltung des Ausschlusses von Einkaufszentren (ea) unter Berücksichtigung der vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtungen (Kanal, Wasser, Strom).

Z.3 Entwicklungspriorität 3: zusammenhängende kompakte Wohnsiedlungsgebiete/Siedlungsansätze**a) „Schladnitz“:**

1. Erhaltung der bestehenden Siedlungsstruktur durch bedarfsorientierte Nachverdichtung des Siedlungsbestandes unter Bedachtnahme auf die technischen Infrastruktureinrichtungen (Kanal, Wasser, Strom).
2. Sicherung der vorhandenen Sport- und Freizeiteinrichtungen durch die Festlegung von Eignungszonen z.B. Tennisplatz.

b) „Veitsberg“:

1. Erhaltung der bestehenden Siedlungsstruktur durch planmäßige Nachverdichtung und auf den örtlichen Bedarf abgestimmte Arrondierung des Siedlungsbestandes *unter Berücksichtigung der vorhandenen Infrastruktureinrichtungen.*
2. Schaffung einer kompakten Wohnsiedlungsstruktur *unter Berücksichtigung der angrenzenden zusammenhängenden Waldflächen und den topographischen Gegebenheiten (teilweise steile Hanglage).*

c) „Kaltenbrunner Straße“:

1. Geringfügige Arrondierung der bestehenden Siedlungsstruktur im Westen *unter Berücksichtigung des Gebäudebestandes im Freiland und den vorhandenen technischen Infrastruktureinrichtungen (Kanal, Wasser, Strom).*
2. Schaffung einer kompakten Wohnsiedlungsstruktur *unter Berücksichtigung der topographischen Gegebenheiten (teilweise steile Hanglage) und angrenzenden Waldflächen sowie ersichtlich gemachten Wildbachgefahrenzonen.*

d) „Pampichlerweg“:

Erhaltung der bestehenden Siedlungsstruktur durch planmäßige Nachverdichtung *unter Berücksichtigung der vorhandenen Infrastruktur.*

e) „Schladnitzgraben“:

1. Erhaltung und bedarfsorientierte Weiterentwicklung der bestehenden bandartigen Siedlungsstruktur entlang des Schladnitzbaches *unter Berücksichtigung der teilweise vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe sowie der teilweise angrenzenden steilen Hangflächen und zusammenhängenden Waldflächen durch Freihaltung eines Pufferstreifens.*
2. Erhaltung und bedarfsorientierte Weiterentwicklung der bestehenden Siedlungsstruktur unter Berücksichtigung der ersichtlich gemachten Wildbachgefahrenzonen.

§ 5 INKRAFTTRETEN/ AUSSERKRAFTTRETEN

- (1) Diese Verordnung (Text und Planwerk – Sechstes Stadtentwicklungskonzept/ Entwicklungsplan der Stadtgemeinde Leoben, GZ: 058FR25 vom 17.11.2025 und vom 17.06.2026) tritt nach Genehmigung durch die Steiermärkische Landesregierung mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist (§ 24 Abs 13 StROG 2010) folgenden Tag in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten des Stadtentwicklungskonzeptes Nr. 6.00 der Stadtgemeinde Leoben tritt das Stadtentwicklungskonzept Nr. 5.00 der Stadtgemeinde Leoben in der letztgeltenden Fassung außer Kraft.

Leoben, am 25.06.2026

Für den Gemeinderat
der Stadtgemeinde Leoben

Der Bürgermeister
Kurt Wallner

VERFAHRENSBLATT

STADTGEMEINDE LEOBEN

STADTENTWICKLUNGSKONZEPT – ENTWICKLUNGSPLAN NR. 6.00

KUNDMACHUNG (gemäß § 24 Abs 2 und Abs 3 StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 165/2024) ÖFFENTLICHE AUFLAGE (gemäß § 24 Abs 4 StROG 2010)	GEMEINDERATSBESCHLUSS ZUR ÖFFENTL. AUFLAGE AM 05.06.2025 (gemäß § 24 Abs 1 StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 165/2024)
Kundmachung vom 06.06.2025	GZ: 20Fa 1/60-2024
Anschlag am 11.06.2025	Datum: 05.06.2025
Abnahme am 07.08.2025	Rundsiegel Für den GR der Bürgermeister
Öffentliche Auflage in der Zeit von 11.06.2025 bis 06.08.2025	BESCHLUSS DES GEMEINDERATES (gemäß § 24 Abs 6 und Abs 7 sowie Abs 11 StROG 2010)
ÖFFENTLICHE VERSAMMLUNG (gemäß § 24 Abs 5 StROG 2010)	GZ: 20Fa 1/60-2024
am 03.07.2025 um 16:00 Uhr, im Gemeinderatssitzungssaal im Rathaus	Datum: 10.12.2025 und 25.06.2026
	Rundsiegel Für den GR der Bürgermeister
GENEHMIGUNG DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG (gemäß § 24 Abs 9-12 StROG 2010)	KUNDMACHUNG DES GENEHMIGUNGSBESCHEIDES (gemäß § 24 Abs 13 StROG 2010)
Bescheid vom	Kundmachung vom
GZ:	Anschlag am
	Abnahme am
	Rechtskraft mit
	Rundsiegel Für den GR der Bürgermeister

verfasst von:

PUMPERNIG & PARTNER GMBH
 INGENIEURBÜRO FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
 8020 GRAZ, MARIAHILFERSTRASSE 20 | 1 | 9

058FR25 Graz, 17.06.2026

Geschäftszahl	Ort	Stand d. Ausfertigung	Unterschrift/Stempel (elektronisch gefertigt)
---------------	-----	-----------------------	--